ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSINHALTVERSICHERUNG

AGV 2025 Fahrlehrerversicherung – Stand: 01.12.2025

VERSICHERUNG
MIT DRIVE

Inhaltsverzeichnis

A Leistungsumfang 6

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? 6
A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es? 6
A 2.1 Ausschluss Krieg 6
A 2.2 Ausschluss Kernenergie 6
A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? 6
A 3.1 Brand 6
A 3.2 Blitzschlag 6
A 3.3 Explosion 6
A 3.4 Implosion 6
A 3.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung 7
A 3.6 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge 7
A 3.7 Überschalldruckwellen 7
A 3.8 Überspannung durch Blitz 7
A 3.9 Rauch- und Rußschäden 7
A 3.10 Seng- und Schmorschäden 7
A 3.11 Schäden an Kfz von Mitarbeitern und Besuchern 7
A 3.12 Nutzwärmeschäden 7
A 3.13 Terrorakte 7
A 3.14 Innere Unruhen 8
A 3.15 Streik oder Aussperrung 8
A 3.16 Böswillige Beschädigung 8
A 3.17 Graffiti 8
A 3.18 Nicht versicherte Schäden 8
A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? 9
A 4.1 Einbruchdiebstahl 9
A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch 9
A 4.3 Raub 9
A 4.4 Raub auf Transportwegen 10
A 4.5 Diebstahl 11
A 4.6 Nicht versicherte Schäden 12
A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? 12
A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden 12
A 5.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden 12
A 5.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden 12
A 5.4 Sonstige Nässeschäden 13
A 5.5 Nicht versicherte Schäden 13
A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? 13
A 6.1 Sturm 13
A 6.2 Hagel 14
A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse 14
A 6.4 Elementargefahren (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart) 14
A 6.5 Nicht versicherte Schäden 15
A 7 Elektronikversicherung (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart) 15
A 7.1 Vertragsgrundlage 15
A 7.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen 15
A 7.3 Versichertes Interesse 16
A 7.4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 16
A 7.5 Versicherungsort 17
A 7.6 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung 17
A 7.7 Versicherte und nicht versicherte Kosten 17
A 7.8 Umfang der Entschädigung 19
A 7.9 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten 20
A 7.10 Wechsel der versicherten Sachen 20
A 8 Klein-BU (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart) 21
A 8.1 Vertragsgrundlage 21
A 8.2 Gegenstand der Versicherung 21
A 8.3 Versicherungssumme 21
A 8.4 Umfang der Entschädigung 22
A 8.5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung 22
A 8.6 Sachverständigenverfahren 23
A 9 Welche Sachen, Daten und Programme sind versichert? 23
A 10 Was gehört zu den versicherten Sachen? 23
A 10.1 Versicherte bewegliche Sachen 23

A 10.2	Versicherte Daten und Programme	23
A 10.3	Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen	24
A 11	Was gehört nicht zu den versicherten Sachen, Daten und Programmen?	24
A 12	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?	25
A 12.1	Örtlicher Geltungsbereich	25
A 12.2	Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Betriebsstätte gehört.	25
A 12.3	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	25
A 12.4	Betriebsverlegung	25
A 13	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	25
A 14	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	26
A 14.1	Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	26
A 14.2	Garageninhalt	26
A 14.3	Arbeitsmittel in Privaträumen von Mitarbeitern	26
A 14.4	Besonderheit bei Einbruchdiebstahl	26
A 14.5	Besonderheit bei Raub	26
A 14.6	Besonderheit bei Sturm/Hagel und Elementargefahren	26
A 14.7	Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen	26
A 15	Welche Kosten sind versichert?	27
A 15.1	Versicherte Kosten	27
A 16	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?	31
A 16.1	Versicherungswert	31
A 16.2	Versicherungssumme	31
A 17	Was gilt bei Betriebsverlegung?	31
A 17.1	Betriebsverlegung	31
A 17.2	Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht	31
A 18	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	31
A 18.1	Entschädigungsberechnung	31
A 18.2	Neuwertschaden	32
A 18.3	Zeitwertschaden	32
A 18.4	Gemeiner Wert	32
A 18.5	Umsatzsteuer	32
A 18.6	Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers	32
A 18.7	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	32
A 18.8	Kosten	32
A 18.9	Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls	33
A 18.10	Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	33
A 19	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	33
A 19.1	Bargeld und Wertsachen	33
A 19.2	Wertschutzschränke	33
A 19.3	Entschädigungsgrenzen	33
A 20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	33
A 20.1	Feststellung der Schadenhöhe	33
A 20.2	Weitere Feststellungen	33
A 20.3	Verfahren vor der Feststellung	34
A 20.4	Feststellung	34
A 20.5	Verfahren nach der Feststellung	34
A 20.6	Kosten	34
A 20.7	Obliegenheiten	34
A 21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	35
A 21.1	Fälligkeit der Entschädigung	35
A 21.2	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils	35
A 21.3	Verzinsung	35
A 21.4	Hemmung	35
A 21.5	Aufschiebung der Zahlung	35
A 22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	35
A 22.1	Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit	35
A 22.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	35
A 23	Welche besondere Obliegenheit haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	35
A 23.1	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden	35
A 23.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung	36
A 24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	36
A 24.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	36
A 24.2	Folgen einer Gefahrerhöhung	36
A 25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	36

A 25.1	Anzeigepflicht	36
A 25.2	Entschädigung	36
A 25.3	Beschädigte Sachen	36
A 25.4	Mögliche Rückerlangung	36
A 25.5	Übertragung der Rechte	36
A 25.6	Rückabwicklung bei für kraftlos erklärten Wertpapieren	36
A 26	Veräußerung der versicherten Sachen	37
A 26.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	37
A 26.2	Kündigungsrechte	37
A 26.3	Anzeigepflichten	37
B	**Allgemeine Bestimmungen**	**38**
B 1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	38
B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	38
B 1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	38
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	38
B 1.4	Folgebeitrag	38
B 1.5	Lastschriftverfahren	39
B 1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	39
B 2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	39
B 2.1	Dauer und Ende des Vertrags	39
B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	40
B 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	40
B 3.1	Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss	40
B 3.2	Gefahrerhöhung	41
B 3.3	Ihre Pflichten	42
B 4	Weitere Regelungen	43
B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	43
B 4.2	Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel	43
B 4.3	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	43
B 4.4	Vollmacht des Versicherungsvertreters	44
B 4.5	Verjährung	44
B 4.6	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	44
B 4.7	Anzuwendendes Recht	45
B 4.8	Embargobestimmung	45
B 4.9	Überversicherung	45
B 4.10	Versicherung für fremde Rechnung	45
B 4.11	Aufwendungsersatz	46
B 4.12	Übergang von Ersatzansprüchen	46
B 4.13	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	46
B 4.14	Repräsentanten	46
Anhang 1:	**Leistungen der Geschäftsinhaltversicherung und der Bausteine Elektronik, Elementar und Klein-BU**	**47**

Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhaltversicherung (AGV)

A Leistungsumfang

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Die Geschäftsinhaltversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

A 1.1 Brand; Nutzwärmeschäden; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden; Überschalldruckwellen;

A.1.2 Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch; Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks sowie auf Transportwegen oder den Versuch einer solchen Tat;

A 1.3 Leitungswasser;

A 1.4 Sturm/Hagel;

A 1.5 Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart);

A 1.6 Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung;

A 1.7 Elektronikversicherung (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart);

A 1.8 Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart).

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen/kriegsähnlichen Ereignissen sind innerhalb Deutschlands mitversichert (Blindgängerschäden).

A 2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist. Spuren eines Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten und Antennenanlagen stehen Schäden anderer Art gleich.

A 3.3 Explosion

Explosion ist plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung beschädigter Sachen durch die Berührung mit einem Fahrzeug des zivilen, militärischen oder sonstigen Flugverkehrs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Luftfahrzeug unbemannt ist. Feuerwerksraketen sind keine Luftfahrzeuge.

A 3.6 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen.

Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.

Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden; Schäden durch Verschleiß; Schäden an Fahrzeugen; Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

A 3.7 Überschalldruckwellen

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch eine Überschalldruckwelle. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A 3.8 Überspannung durch Blitz

Wir leisten auch bei Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A 3.9 Rauch- und Rußschäden

Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.8 entstanden sind, sind versichert.

Darüber ersetzen wir Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austreten.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging). „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Innenräumen, zu dem es ohne die oben beschriebenen Geschehnisse kommt.

A 3.10 Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind durch Hitzeeinwirkung oder Glut örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten/verschmorten Stellen sichtbar werden. Sengschäden, die nicht durch Brand (A 3.1), Blitzschlag (A 3.2) oder Explosion (A 3.3) entstanden sind, sind versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 3.11 Schäden an Kfz von Mitarbeitern und Besuchern

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern/Kunden in ruhendem Zustand sind innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorts versichert.

Die Versicherung gilt auch auf Parkplätzen, die Sie zur Verfügung stellen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (nicht je Kraftfahrzeug) auf 15.000 Euro begrenzt.

Der Versicherungswert der Kraftfahrzeuge ist der Zeitwert.

Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A 3.12 Nutzwärmeschäden

Wir leisten auch für Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder dessen Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

A 3.13 Terrorakte

A 3.13.1 Wir leisten Entschädigung für Schäden durch die Gefahren nach A 1 bis A 11, wenn sie durch Terrorakte verursacht wurden.

A 3.13.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A 3.13.3 Schäden durch Terrorakte sind nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert.

A 3.13.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:

A 3.13.4.1 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

A 3.13.4.2 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 3.13.4.3 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.

A 3.13.4.4 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.

A 3.14 Innere Unruhen

A 3.14.1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandenkommen.

A 3.43.2 Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 3.15 Streik oder Aussperrung

A 3.15.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

A 3.15.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 3.15.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 3.16 Böswillige Beschädigung

A 3.16.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

A 3.16.2 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (z. B. Praxis- und Firmenschilder).

A 3.16.3 Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

A 3.16.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus bestehen.

A 3.17 Graffiti

A 3.17.1 Wir leisten Entschädigung für die Beseitigung von Malereien (Graffiti) an versicherten Gebäuden, die mut- oder böswillig mit handelsüblicher Farbe durch Dritte angebracht wurden an:

- Schaufenstern,
- Schaukästen und Vitrinen, auch außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt in dessen unmittelbarer Umgebung,
- Rahmen von Fenstern und Türen.

A 3.17.2 Mitversichert sind Schäden, sofern Sie als Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aufgrund eines Mietvertrages für die Gebäudebeschädigungen durch Graffiti nach A 3.16.1 einzustehen haben.

A 3.17.3 Wir leisten nur Ersatz, wenn Sie eine Anzeige wegen Sachbeschädigung bei der Polizei erstattet haben und hierüber ein Nachweis geführt wird.

A 3.17.4 Nicht versichert sind Schäden,

A 3.17.4.1 verursacht durch Sie, den Pächter/Mieter oder Eigentümer

A 3.17.4.2 an leerstehenden Gebäuden.

Beruht der Leerstand auf in Auftrag gegebenen oder durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, besteht Versicherungsschutz.

A 3.17.4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

A 3.18 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.18.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.18.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen aufbricht.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.3 Einschleichen oder verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel liegt in folgenden Fällen vor:

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub auch außerhalb des Versicherungsorts nach A 4.4 an sich gebracht.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, gilt dies nur als Einbruchdiebstahl, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt durch

- Einbruchdiebstahl nach A 4.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind.
- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel sowie Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden.
- Raub außerhalb des Versicherungsorts.

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach A 4.3.1 oder A 4.3.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlosses zu ermöglichen;

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er auch außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A 4.1.6 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.6 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie oder einen Ihrer Arbeitnehmer Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen zu brechen.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie oder einer Ihrer Arbeitnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder durch eine nicht verschuldete sonstige Ursache (z. B. Ohnmacht oder Herzinfarkt) beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war.

Einem Arbeitnehmer stehen volljährige Familienangehörige gleich, denen Sie die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen haben. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die Sie mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt haben.

A 4.3.4 Räuberische Erpressung

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn der Täter die Heranschaffung versicherter Sachen an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erpresst. Die Erpressung geschieht durch Gewalt gegen Sie oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben.

Wird die räuberische Erpressung nicht an Ihnen selbst, sondern an einer anderen Person verübt, stellen wir Ihnen folgende Personen gleich:

- Personen, die mit Ihrer Zustimmung am Versicherungsort anwesend sind.
- Personen, die mit Ihrer Zustimmung versicherte Sachen besitzen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Heranschaffung versicherter Sachen alleine durch Täuschung, Überrumpelung oder Überraschung erreicht wird (z. B. Enkeltrick, Polizeitrick).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 4.3.5 Beraubung von Kunden und Mitarbeitern

Versichert sind Bargeld und Wertgegenstände, die durch Beraubung am Versicherungsort den Kunden und Mitarbeitern entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A 4.4 Raub auf Transportwegen

A 4.4.1 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von A 4.3:

A 4.4.1.1 Ihnen stehen sonstige Personen gleich, die in Ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

A 4.4.1.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch Sie selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

A 4.4.1.3 In den Fällen von A 4.3.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

A 4.4.2 Wenn Sie bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirken, leisten wir Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

A 4.4.2.1 durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

A 4.4.2.2 durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

A 4.4.2.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

A 4.4.2.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.500 Euro begrenzt.

A 4.4.3 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leisten wir, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Entschädigung

A 4.4.3.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

A 4.4.3.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

A 4.4.3.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

A 4.4.3.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit uns vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

A 4.4.4 Soweit A 4.4.3 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit A 4.4.3 Transport mit Kraftfahrzeug voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen im Kraftfahrzeug haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

A 4.5 Diebstahl

A 4.5.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Wir leisten Entschädigung für den Diebstahl von Sachen in Schaukästen und Vitrinen auch außerhalb des Versicherungsorts. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl nach A 4.1, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt öffnet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 4.5.2 Diebstahl von Gartenmöbeln

Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung von Gartenmöbeln (z. B. Tisch, Stuhl, Sonnenschirm, Heizstrahler), die sich auf dem Versicherungsgrundstück im Freien befinden und die zum Schadenzeitpunkt mit einer Kette oder Ähnlichem gesichert waren.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir nach B 3.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Außenversicherungsschutz nach A 12 besteht nicht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 4.5.3 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und Baucontainern, -wagen

Wir leisten Entschädigung für den Diebstahl, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Aufbrechen von einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem reicht nicht.

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für Lagerungen auf Baustellen in Baucontainern und/oder Bauwagen, sofern diese allseits umschlossen (ohne gesicherte Öffnungen) und verschlossen sind. Den Baucontainer, -wagen müssen Sie durch eines der folgenden Schlösser sichern:

- Diskus-/Bügelschloss
- Lockbox
- Omega-Verriegelung

Die Sicherung durch ein Vorhängeschloss ist nicht ausreichend.

Nicht versichert sind Wertsachen:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte)
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen)
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrsammlungen
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir nach B 3.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 4.5.3.1 Für Wertsachen nach A 19.1 gilt Folgendes:

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt. Davon entfallen maximal 200 Euro auf Bargeld.

A 4.5.4 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Wir leisten auch für fest mit dem Gebäude verbundene Sachen Ersatz, soweit diese durch Diebstahl abhandengekommen sind. Hierbei beschädigte, am Versicherungsort verbliebene Sachen gelten als mitversichert.

Zu den fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen gehören ausschließlich:

Klimaanlagen, Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Wandladestationen (Wallboxen), Markisen, Praxis- und Firmenschilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie Entwässerungs- und Wärmepumpenanlagen.

Auch frei stehende Wärmepumpenanlagen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, und frei stehende Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wenn sie betriebsfertig installiert und in geeigneter Weise gegen einfachen Diebstahl gesichert sind.

Geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist das Befestigen dieser Sachen auf einem Fundament (z. B. Betonplatte) mit z. B.

• Innensechskantschrauben, mit eingeschlagenen Stahlkugeln bzw. Stahlstopfen oder

• Schrauben mit Einwegantrieb oder

• Schrauben, deren Köpfe sich nach Befestigung abdrehen lassen (Abreißschrauben).

Zubehör ist gegen einfachen Diebstahl mitversichert, sofern es mit der Sache selbst abhandenkommt.

A 4.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

A 5.1.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 5.1.3 Nässeschäden

A 5.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden liegen vor bei

A 5.2.1 frostbedingten und sonstigen Bruchschäden an versicherten

A 5.2.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen sowie an innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;

A 5.2.1.2 Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

A 5.2.1.3 Rohren von ortsfesten Wasserlöschanlagen,

A 5.2.1.4 Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sowie Abnutzungsschäden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 5.2.1.5 Regenwassernutzungsanlagen (Speichertanks, Hauswasserwerke sowie Filtereinrichtungen), Schwimm- oder Wasserbecken sowie deren Zu- und Ableitungsrohre und den Rohren der Wasserumwälz- und Reinigungsanlage;

A 5.2.1.6 Erdgasleitungen, soweit sie der Versorgung der Heizungsanlagen der versicherten Gebäude dienen.

A 5.2.2 frostbedingten Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

A 5.2.2.1 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

A 5.2.2.2 ortsfesten Wasserlöschanlagen. Dazu gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Bruchschäden außerhalb von Gebäuden liegen vor bei

A 5.3.1 frostbedingten und sonstigen Bruchschäden an versicherten

A 5.3.1.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder

A 5.3.1.2 Rohren der warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr dafür tragen.

A 5.4 Sonstige Nässeschäden

A 5.4.1 Ein Nässeschaden liegt bei bestimmungswidrig ausgetretenem Leitungswasser vor.

A 5.4.2 Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

A 5.4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

A 5.4.2.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

A 5.4.2.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

A 5.4.2.4 Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;

A 5.4.2.5 Aquarien;

A 5.4.2.6 ortsfesten Wasserlöschanlagen;

Dazu gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

A 5.4.3 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel (Betriebsflüssigkeiten) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf gelten auch als Leitungswasser. Ebenso gilt Regenwasser aus innerhalb von Gebäuden liegenden Regenwassernutzungsanlagen (Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerk sowie Filtereinrichtungen) und aus innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren als Leitungswasser.

A 5.4.4 Auf Wasser basierende Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen stehen Leitungswasser gleich.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

A 5.5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 5.5.1.1 Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes liegenden Fallrohren;

A 5.5.1.2 Plansch- und Reinigungswasser;

A 5.5.1.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A 5.5.1.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A 5.5.1.5 Erdsenkung/Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung/Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;

A 5.5.1.6 Schwamm;

A 5.5.1.7 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

A 5.5.1.8 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

A 5.5.1.9 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

A 5.5.1.10 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen;

A 5.5.1.11 Wasser, das aus dem Aquarium ausgetreten ist, wodurch dessen Inhalt als Folge beschädigt worden ist.

A 5.5.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

A 5.5.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,

A 5.5.2.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),

A 5.5.2.3 ortsfesten Wasserlöschanlagen infolge von Umbau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.2 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.4 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind und in denen sich versicherte Sachen befinden.

A 6.3.6 Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln auf dem Versicherungsgrundstück

Wir gewähren Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln (z. B. Tisch, Stuhl, Sonnenschirm, Heizstrahler), die sich auf dem Versicherungsgrundstück im Freien befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 6.4 Elementargefahren (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart)

A 6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

A 6.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4.1.1 oder A 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.

A 6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder

A 6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

A 6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.4.9 Folgende Obliegenheit müssen Sie einhalten:

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden müssen Sie als Gebäudeeigentümer oder Mieter/Pächter, wenn Sie nach dem Miet-/Pachtvertrag verpflichtet sind, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, sind wir unter den in B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 6.4.10 Selbstbeteiligung

Bei einem eingetretenen Schaden durch weitere Elementargefahren kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent, mindestens 500 Euro, max. 5.000 Euro.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 6.5.1 Sturmflut;

A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

A 6.5.6 Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 10.3.3.

A 7 Elektronikversicherung (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart)

A 7.1 Vertragsgrundlage

Für die Elektronikversicherung gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen der Geschäftsinhaltversicherung A 1 - A 6.5 (FV-AGV 2025), soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine anderslautende Regelung enthalten.

A 7.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A 7.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A 7.2.2 Elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte

Versichert sind alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, soweit sie der Betriebseinrichtung zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere:

- komplette elektronische Büroeinrichtung (Datentechnik, Kommunikationstechnik inkl. Tablets oder Smartphones und sonstige Bürotechnik; Softwareschutzmodule/Dongles bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze);
- Fahrsimulatoren, Smart Displays und Fahrschulfunkanlagen;
- Ton- und Bildtechnik;
- Foto-/Filmapparate (Kamera-/Fotoausrüstung, Digitalkameras, Peripheriegeräte, die für die Bildbearbeitung oder Bildübertragung genutzt werden, Zubehör, Transportbehältnisse);

- Gebäudetechnik (Elektrotechnik und Gebäudeautomation, Raumlufttechnik, Sanitärtechnik, Wärmetechnik/Heiztechnik, Kältetechnik/Kühlung, am Gebäude angebrachte oder auf dem Betriebsgrundstück vorhandene Ladestationen/Wallboxen für Elektrofahrzeuge), sofern Sie die Gefahr hierfür tragen.

A 7.2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- elektronische und elektrische Fahrzeuge aller Art.

A 7.2.4 Ersatzgerät

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewähren wir auch Versicherungsschutz für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

A 7.3 Versichertes Interesse

A 7.3.1 Versichert ist Ihr Interesse

Sind Sie nicht der Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A 7.3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach A 26 zur Veräußerung der versicherten Sache.

A 7.3.3 Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten haben.

A 7.3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach B 4.10 zur Versicherung für fremde Rechnung.

A 7.4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 7.4.1 Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehene Sachschäden an versicherten Sachen durch von Ihnen oder Ihren Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse, sofern diese Ereignisse nicht nach A 3 versichert sind.

Wir leisten Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Wir leisten Entschädigung für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

A 7.4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

A 7.4.1.2 Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler;

A 7.4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

A 7.4.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

A 7.4.1.5 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Wir leisten Entschädigung für den Diebstahl, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Aufbrechen von einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind und sich die Geräte in einem abgeschlossenen Ablagefach oder nicht einsehbar im abgeschlossenen Kofferraum befinden. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem reicht nicht.

Versichert sind nur Sachen, die in Ihrem Eigentum sind.

A 7.4.1.6 Wasser, Feuchtigkeit;

A 7.4.1.7 Sturm, Frost oder Eisgang oder Überschwemmung.

A 7.4.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

A 7.4.2.1 durch Vorsatz Ihrerseits oder Ihrer Repräsentanten;

A 7.4.2.2 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

A 7.4.2.3 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an anderen technischen Austauscheinheiten von versicherten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;

A 7.4.2.4 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

A 7.4.2.5 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. B 4.12 – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Ihre Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Sie müssen die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet;

A 7.4.2.6 für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn Sie die versicherte Sache, die Sie in Ihrem Betrieb verwenden oder Dritten überlassen oder verkaufen, selbst hergestellt haben;

A 7.4.2.7 durch Cyberangriffe

Soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von Daten oder informationsverarbeitenden Systemen, die Sie zur Ausübung Ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen oder die von in Ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträgern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme in Ihrem unmittelbaren Verfügungsbereich oder dem Ihrer Mitarbeiter befinden oder Sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

A 7.5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A 7.6 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

A 7.6.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

A 7.6.1.1 Neuwert ist der Kauf- oder Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

A 7.6.1.2 Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

A 7.6.1.3 Sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A 7.6.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Das gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

A 7.6.3 Vorsorgebetrag

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen wir vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebeitrag von 15 Prozent.

A 7.6.4 Unterversicherung

Ist zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, besteht Unterversicherung.

A 7.7 Versicherte und nicht versicherte Kosten

In Erweiterung von A 15 sind nachfolgende Kosten zusätzlich versichert.

A 7.7.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind.

A 7.7.1.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

A 7.7.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarte Position.

A 7.7.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A 7.7.2.1 Kosten für sonstige Daten

- Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- Nicht versichert sind Daten, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind; die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind; die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden; die Sie als Handelsware vorhalten.
- Wir leisten keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzerwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

A 7.7.3 Bergungskosten

Das sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.

A 7.7.4 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten versichern wir bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe auf Erstes Risiko mit. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstigen Aufwendungen, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

A 7.7.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A 7.7.5.1 Wir ersetzen die Mehrkosten durch Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A 7.7.5.2 Veranlassen Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich, ersetzen wir die Mehrkosten nur in dem Umfang, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 7.7.5.3 Wir ersetzen keine Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, ersetzen wir die dadurch entstandenen Preissteigerungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

A 7.7.6 Schadenortungskosten

Mitversichert sind Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.

A 7.7.7 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

Mitversichert sind Eichkosten inklusive Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 7.7.8 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleiben Sie zur Erfüllung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Bei Schäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit uns und nach unserer Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 7.7.9 Werkstattrisiko und Transporte

Wir leisten auch dann Entschädigung, wenn sich die vereinbarten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte innerhalb Europas sind aus diesem Anlass mitversichert.

Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A 7.7.10 GAP-Deckung

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Sache am Schadentag.

Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen ersetzen wir nicht.

A 7.7.11 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem genannten Betrag auf Erstes Risiko versichert.

A 7.7.12 Sachen im Homeoffice

Abweichend von den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Sachen von Ihnen, die vorübergehend oder dauerhaft von Ihren Mitarbeitern in Tele- oder Heimarbeit (Homeoffice) eingesetzt werden, in deren privaten Wohnräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A 7.8 Umfang der Entschädigung

A 7.8.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes ermittelt wird, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern sie eigenständig verwendet werden können.

A 7.8.2 Betrieblich genutzte stationäre Unterhaltungselektronik

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

A 7.8.3 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

A 7.8.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund Einliefererhaftung.

A 7.8.3.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach gewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

A 7.8.3.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

A 7.8.4 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

A 7.8.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A 7.8.2 und A 7.8.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

A 7.8.5.1 für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder

A 7.8.5.2 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden werden.

A 7.8.6 Zusätzliche Kosten

Wir leisten bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

A 7.8.7 Entschädigungsgrenze

Die Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

A 7.8.8 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Liegt Unterversicherung vor, wird nur der Teil des nach A 7.8.1 bis A 7.8.7 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A 7.8.9 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A 7.8.10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A 7.9 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

A 7.9.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie

A 7.9.1.1 mindestens eine wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h., Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, so dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Offline-Sicherung);

A 7.9.1.2 sicherzustellen. Dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;

A 7.9.1.3 technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virenscanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;

A 7.9.1.4 nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;

A 7.9.1.5 ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;

A 7.9.1.6 eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;

A 7.9.1.7 einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.

A 7.9.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzen Sie eine der in A 7.9.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von B 3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A 7.10 Wechsel der versicherten Sachen

Erhalten Sie anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach Ihrer entsprechenden Anzeige hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

A 7.10.1 mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder

A 7.10.2 mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder

A 7.10.3 mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

A 8 Klein-BU (soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart)

A 8.1 Vertragsgrundlage

Für die kleine Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung) gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen der Geschäftsinhaltversicherung.

A 8.2 Gegenstand der Versicherung

A 8.2.1 Gegenstand der Deckung

Wird Ihr Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen zur Geschäftsinhaltversicherung dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Über Satz 1 hinaus ersetzen wir einen Ertragsausfallschaden auch dann, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die Ihrem versicherten Betrieb dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

A 8.2.2 Ertragsausfallschaden

A 8.2.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die Sie bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften können.

A 8.2.2.2 Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

A 8.2.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

A 8.2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A 8.2.4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A 8.3 Versicherungssumme

A 8.3.1 Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte vereinbarte Sachversicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung.

A 8.3.2 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Sachwerte nach Satz 2, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A 8.3.3 Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen wir vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebeitrag von 10 Prozent.

A 8.4 Umfang der Entschädigung

A 8.4.1 Entschädigungsberechnung

A 8.4.1.1 Wir leisten Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

A 8.4.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

A 8.4.1.3 Wir ersetzen Kosten nur, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

A 8.4.1.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, entschädigen wir nicht, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

A 8.4.2 Zusätzliche Kosten

A 8.4.2.1 Kosten für Werbemaßnahmen

Wir ersetzen Kosten für Werbemaßnahmen zum Kundenerhalt, die nicht Schadenminderungskosten sind. Diese Kosten werden auch ersetzt, wenn sie sich erst nach Ablauf der Haftzeit positiv auswirken.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 8.4.3 Unterversicherung

A 8.4.3.1 Ist die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder der Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung kürzen wir die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme, dividiert durch den für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder der Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind

A 8.4.3.2 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 8.4.5 sind im Anschluss von A 8.4.2.1 anzuwenden.

A 8.4.4 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A 8.4.5 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A 8.4.6 Entschädigungsgrenzen

Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

A 8.4.6.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

A 8.4.6.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

A 8.4.6.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A 8.5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 8.5.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den wir für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten haben, können Sie verlangen, dass Ihnen dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

A 8.5.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 8.5.2.1 Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

A 8.5.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

A 8.5.2.3 Die Zinsen werden mit der Entschädigung fällig.

A 8.5.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 8.5.1 und A 8.5.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 8.5.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

A 8.5.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

A 8.5.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

A 8.5.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A 8.6 Sachverständigenverfahren

Die Feststellungen des Sachverständigen müssen enthalten:

A 8.6.1 Gewinn- und -Verlust-Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,

A 8.6.2 eine Gewinn- und -Verlust-Rechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten,

A 8.6.3 eine Gewinn- und -Verlust-Rechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung gestaltet haben,

A 8.6.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und -Verlust-Rechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen, die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A 8.6.5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 Euro, übernehmen wir auch die von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren. Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten sowie die Regelungen zu Schadenermittlungskosten bleiben unberührt.

A 9 Welche Sachen, Daten und Programme sind versichert?

Versichert ist der gesamte Geschäftsinhalt innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

A 10 Was gehört zu den versicherten Sachen?

Sachen, Daten und Programme nach A 10.1 bis A 10.3 sind summarisch, d. h. in einer Position, versichert.

A 10.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

A 10.1.1 kaufmännische Betriebseinrichtung,

A 10.1.2 technische Betriebseinrichtung,

A 10.1.3 Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

A 10.1.3.1 in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge), die Sie als Mieter auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.

A 10.1.3.2 privat genutzte Antennenanlagen, Gefahrmeldeanlagen, Markisen, Schilder, transparente Überdachungen, Schutz- und Trennwände und Leuchtreklame, die ausschließlich dem versicherten Betrieb nach A 7.5 dienen. Diese müssen von Ihnen als Mieter oder Pächter der Gewerberäume auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen worden sein und Sie müssen die Gefahr dafür tragen.

A 10.1.3.3 Gebrauchsgegenstände von Mitarbeitern, soweit sich diese üblicherweise oder auf Ihr Verlangen innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Girocard- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten sowie andere Wertsachen und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 10.1.4 Erweiterte Neuwertdeckung (Goldene Regel)

Für versicherte bewegliche Sachen nach A 10.1.1 - A 10.1.3, die sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und die laufend und ordnungsgemäß gewartet bzw. instandgehalten werden, ersetzen wir die Entschädigung zum Neuwert.

A 10.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

A 10.2.1 Schäden am Datenträger

Wir leisten nur Entschädigung für Daten und Programme nach A 10.2.2 bis A 10.2.4, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A 10.2.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Wir ersetzen die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A 10.2.3 Daten und Programme als Handelsware

Wir ersetzen die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

A 10.2.4 Sonstige Daten und Programme

Soweit vereinbart, ersetzen wir sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

A 10.2.5 Ausschlüsse

A 10.2.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A 10.2.5.2 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

A 10.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

A 10.3.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit Sie

A 10.3.1.1 Eigentümer sind;

A.10.3.1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast haben, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

A 10.3.1.3 sie sicherungshalber übereignet haben.

A 10.3.2 Über A 10.3.1.1 - A 10.3.1.3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und Ihnen zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit Sie nicht nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart haben, dass die fremden Sachen durch Sie nicht versichert zu werden brauchen.

A 10.3.3 Die Versicherung nach A 10.3.1.2, A 10.3.1.3 und A 10.3.2 gilt für die Rechnung des Eigentümers und für Sie. In den Fällen nach A 10.3.2 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

A 11 Was gehört nicht zu den versicherten Sachen, Daten und Programmen?

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

A 11.1 Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen. Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

A 11.2 Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten, die von Ihnen selbst oder in Ihrem Auftrag eigens für Sie erstellt worden sind.

A 11.3 Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

A 11.4 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 10.1.3.1 und A 10.1.3.2 genannt.

A 11.5 Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 11.6 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

A 11.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 12 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

A 12.1 Örtlicher Geltungsbereich

A 12.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

A 12.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A 12.1.3 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

A 12.1.4 Betrieblich genutzte Garagen sind auch dann versichert, wenn sie maximal 1 km Luftlinie vom Versicherungsort entfernt sind.

Mitversichert sind bis zu 3 Stellplätze in 3 Garagen.

A 12.1.5 Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) sind auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

A 12.1.6 Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

A 12.1.7 Bargeld und Wertsachen

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

A 12.2 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Betriebsstätte gehört.

A 12.3 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

A 12.3.1 Zwischen den Versicherungsorten besteht für ein und dieselbe versicherte Gefahr Freizügigkeit.

A 12.3.2 Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

A 12.3.3 Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

A 12.4 Betriebsverlegung

A 12.4.1 Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf Grundlage des bisherigen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz auch für den neuen Versicherungsort, soweit dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bisher vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften auch für den neuen Versicherungsort erfüllt sind.

A 12.4.2 Während der Betriebsverlegung gewähren wir Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt spätestens 2 Monate nach Beginn der Betriebsverlegung.

Für die Dauer der Betriebsverlegung besteht Freizügigkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen Versicherungsort.

A 12.4.3 Sie müssen uns zu Beginn der Betriebsverlegung den neuen Versicherungsort unverzüglich anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, sind wir unter den in B 3.1.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 3.2.

A 12.4.4 Der Beitrag und der Umfang des Versicherungsschutzes ändern sich entsprechend der gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers für den neuen Versicherungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsverlegung.

A 12.4.5 Kommt eine Einigung über den Beitrag und den Umfang des Versicherungsschutzes für den neuen Versicherungsort innerhalb 2 Monaten nach Betriebsverlegung nicht zustande, sind Sie und wir berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

A 12.4.6 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 12.4.6.1 Mit Betriebsverlegung gelten unsere Tarifbestimmungen, die am neuen Versicherungsort gültig sind.

A 12.4.6.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 12.4.7 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 13 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 14 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 14.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

A 14.1.1 Für bewegliche Sachen nach A 10.1 besteht auch außerhalb des Versicherungsortes Versicherungsschutz, soweit sich die Sache selbst vorübergehend zu Reparatur-, Instandsetzungs-, Überholungs- oder Wartungsarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken dort befindet, oder als Arbeitsmittel in Privaträumen von Mitarbeitern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach A 10.1.3 genutzt wird.

Sachen, die sich zu anderen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind gegen die in A 3 bis A 6 benannten Gefahren und Schäden versichert.

A 14.1.2 Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

A 14.1.3 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Sturm/Hagel gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die sich in Zelten, Pavillons, Traglufthallen, Ausstellungsgebäuden, Verkaufsbuden, Baracken, Rohbauten und Containern befinden.

A 14.1.4 Die Außenversicherung gilt für versicherte Sachen innerhalb eines Mitgliedstaats der EU, Norwegens, Islands, Liechtensteins, Großbritanniens und der Schweiz.

A 14.2 Garageninhalt

A 14.2.1 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb des Versicherungsorts in einer Garage an dem im Antrag bezeichneten Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

A 14.2.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl sowie Sturm und Hagel ist Voraussetzung,

dass alle Türen der Umfassungswände des Standortes mindestens durch Zylinderschlösser (bündig mit einem nicht abschraubbaren Metallbeschlag/Metallrosette oder bündig mit dem Türblatt) oder durch eines der folgenden Schlösser gesichert sind:

- Diskus-/Bügelschloss
- Lockbox
- Omega-Verriegelung

Die Sicherung durch ein Vorhängeschloss ist nicht ausreichend.

A 14.2.3 Für Sachen, die nach A 14.1 versichert sind, besteht kein Versicherungsschutz.

A 14.2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 14.3 Arbeitsmittel in Privaträumen von Mitarbeitern

A 14.3.1 Die versicherte Betriebseinrichtung nach A 8.1,

die Ihren Mitarbeitern zu Zwecken der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird, ist auch in den Privaträumen der Mitarbeiter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Privaträume müssen sich in Deutschland in allseits geschlossenen massiven Gebäuden mit harter Dachung befinden. Die Außentüren müssen mit einem außen bündigen oder geschützten Schließzylinder mit stabilem Riegel (Riegelausschluss >20 mm) gesichert sein.

A 14.3.2 Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Sofern die Gefahr Überschwemmung mitversichert ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Privaträume in einem von Hochwasser gefährdeten Gebiet liegen. Als innerhalb von Hochwasser gefährdetem Gebiet gelten im Sinne dieses Absatzes Orte, die in den letzten zehn Jahren durch Hochwasser überschwemmt worden sind oder näher als 500 m zum nächsten stehenden oder fließenden Gewässer liegen.

A 14.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 14.5 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Ihren Mitarbeitern begangen wird.

A 14.6 Besonderheit bei Sturm/Hagel und Elementargefahren

Für Schäden durch Sturm/Hagel und Elementargefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 14.7 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

A 15 Welche Kosten sind versichert?

A 15.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 15.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

A 15.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A 15.1.3 Schadenminderungskosten

A 15.1.4 Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl

A 15.1.5 Bewachungskosten

A 15.1.6 Feuerlöschkosten

A 15.1.7 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

A 15.1.8 Kosten für Dekontamination von Erdreich

A 15.1.9 Verkehrssicherungsmaßnahmen

A 15.1.10 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

A 15.1.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

A 15.1.12 Mehrkosten aufgrund behördlicher Anordnungen

A 15.1.13 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A 15.1.14 Mehrkosten infolge Technologiefortschritts

A 15.1.15 Mehrkosten für nachhaltige Ersatzbeschaffung

A 15.1.16 Kosten für erhöhten Energieverbrauch

A 15.1.17 Verlust oder Mehrverbrauch von Brennstoffen

A 15.1.18 Regiekosten

A 15.1.19 Kosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl

A 15.1.20 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

A 15.1.21 Rückreisekosten von einer Urlaubs- oder Dienstreise

A 15.1.22 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

A 15.1.23 Kosten für Rohrverstopfung

A 15.2 Definition und Umfang der Kosten

A 15.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um die Schadenstätte aufzuräumen einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Dies gilt auch für Sachen von Mietern, sofern keine andere Versicherung hierfür Ersatz leistet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

A 15.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere für Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A 15.2.3 Schadenminderungskosten

Das sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Das gilt jedoch nicht, wenn die Maßnahmen auf unsere Weisung erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf unsere Weisungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

A 15.2.4 Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl

Wir ersetzen folgende notwendigen Kosten für Schlossänderungen, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist:

- Änderungen der Schlösser
- Anfertigung neuer Schlüssel
- unvermeidbares gewaltsames Öffnen
- Wiederherstellung der Behältnisse

Das gilt für folgende Schlösser:

A 15.2.4.1 Türen von den als Versicherungsort vereinbarten Räumen

A 15.2.4.2 Panzer-Geldschränke, gepanzerte Geldschränke, mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder zu Tresorräumen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

Das sind Kosten nach Verlust eines Schlüssels für Änderung der Schlösser, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Behältnisse.

Kosten für die Änderung von Schließanlagen werden nicht ersetzt.

A 15.2.5 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn nach einem Schaden Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

Die Bewachungskosten übernehmen wir so lange, bis die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder gebrauchsfähig sind.

Wir erstatten die Bewachungskosten für höchstens 14 Tage.

A 15.2.6 Feuerlöschkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie für die Brandbekämpfung für geboten halten durften. Dazu zählen auch die Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A 15.2.7 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Das sind Kosten für die provisorische Beseitigung von Gebäudeschäden sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

A 15.2.8 Kosten für Dekontamination von Erdreich

A 15.2.8.1 Wir ersetzen Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden müssen, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

A 15.2.8.2 Gesetzesgrundlage

Wir ersetzen die Aufwendungen nach A 15.2.8.1 nur, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Sie sind verpflichtet, uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B 3.3.

A 15.2.8.3 Altlasten

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A 15.2.8.4 Abgrenzung Behördenauflagen

Wir ersetzen keine Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung.

A 15.2.9 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung verpflichtet sind.

A 15.2.10 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wir ersetzen die Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A 15.2.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden. Das sind die Kosten für das Aufgebotsverfahren und die Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die Sie den Umständen nach für geboten halten durften.

Diese Regelung gilt nicht für die Gefahren am Kraftfahrzeuginhalt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 15.2.12 Mehrkosten aufgrund behördlicher Anordnungen

A 15.2.12.1 Wir ersetzen die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Das sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A 15.2.12.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A 15.2.12.3 Darf die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, erstatten wir die Mehrkosten nur in dem Umfang, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A 15.2.12.4 Wir ersetzen Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert.

A 15.2.13 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A 15.2.13.1 Wir ersetzen die Mehrkosten durch Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A 15.2.13.2 Veranlassen Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich, ersetzen wir die Mehrkosten nur in dem Umfang, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A 15.2.13.3 Wir ersetzen keine Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, ersetzen wir die dadurch entstandenen Preissteigerungen.

A 15.2.14 Mehrkosten infolge Technologiefortschritts

A 15.2.14.1 Wir ersetzen Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls.

A 15.2.14.2 Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, der der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

A 15.2.14.3 Wir leisten nicht für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

A 15.2.14.4 Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so ersetzen wir den nach A 15.2.14.1 – A 15.2.14.3 ermittelten Beitrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 15.2.15 Mehrkosten für nachhaltige Ersatzbeschaffung

Wir ersetzen die Mehrkosten für die verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung und der Gebäudebestandteile, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte, aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstanden sind.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, der der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.16 Kosten für erhöhten Energieverbrauch

Wir ersetzen die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch infolge eines Versicherungsfalls, sofern er nicht als Hauptschaden zu entschädigen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.17 Verlust oder Mehrverbrauch von Brennstoffen

Wir ersetzen auch Kosten für den Verlust oder Mehrverbrauch von Leitungswasser, Gas und anderen Brennstoffen (z. B. Heizöl, Holz). Unsere Leistung setzt voraus:

- Es liegt ein versicherter Leitungswasserschaden nach A 5 vor.
- Ihnen sind die Kosten infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls tatsächlich entstanden.

- Die Kosten werden Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.18 Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzen wir die Fremdkosten für die notwendige und nachweisliche Koordination anfallender schadenbegleitender Tätigkeiten wie z. B.

- Terminvereinbarungen mit Mietern, Gutachtern und Handwerkern
- Angebotseinholung, Auftragsvergabe, Ausführungsüberwachung, Abnahme, Rechnungsprüfung und Zahlung
- Dokumentierung, Archivierung und Erstellung der Schadenmeldung
- Zuordnung und Verbuchung von Versicherungszahlungen, Überweisungen und Kostenerstattung
- Korrespondenz mit Rechtsanwälten

Wir zahlen die Regiekosten nur, soweit im Rahmen der Schadenabwicklung/-ermittlung kein Sachverständiger eingeschaltet wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.19 Kosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl

A 15.2.19.1 Wir ersetzen die Kosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl und Raub. Das sind Aufwendungen für Beseitigung von Gebäudeschäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Verglasungen über 4 m² Einzelgröße), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

A 15.2.19.2 Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt.

A 15.2.20 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft hat.

Voraussetzung ist, dass

- der Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde und
- die Kosten erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

A 15.2.21 Rückreisekosten von einer Urlaubs- oder Dienstreise

- Wir ersetzen die Kosten für eine vorzeitige Rückreise von einer Urlaubs- oder Dienstreise an den Schadenort, wenn dies aufgrund des erheblichen Schadenumfangs erforderlich ist. Das gilt auch für mitreisende Familienangehörige. Ihnen stehen Ihre Repräsentanten gleich.
- „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt. Außerdem muss Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig sein.
- Als Reise gilt jede Abwesenheit Ihrerseits mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.
- Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür ist: Das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel und die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Reiseversicherung) beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.22 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in den versicherten Betrieb das Telefon vom Täter benutzt, ersetzen wir die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Sie haben uns auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 15.2.23 Kosten für Rohrverstopfung

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung einer Rohverstopfung im Rahmen eines ersatzpflichtigen Nässeschadens nach A 5.4 von Abflussrohren von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen, die verstopft sind und sofern die Rohrverstopfung ohne fachmännische Hilfe nicht zu beseitigen ist.

Wir leisten nicht, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb des Versicherungsorts liegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A 15.2.24 Kosten für Leckageortung

Ist bei einem Wasserschaden zur Feststellung der Schadenursache die Durchführung einer Leckageortung erforderlich, erstatten wir die Kosten der Leckageortung auch dann, wenn kein Rohrbruch festgestellt werden konnte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

A 15.2.25 Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern

Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls nach A 5.2.1.4 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A 16 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 16.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Mitarbeitern ist

A 16.1.1 der Neuwert.

Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 16.1.2 oder der Zeitwert

Falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

A 16.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Betrieb nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 16.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 16.2 Versicherungssumme

A 16.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen uns und Ihnen vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 16.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung.

A 16.2.2 Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen wir vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebeitrag auf 15 Prozent.

A 17 Was gilt bei Betriebsverlegung?

A 17.1 Betriebsverlegung

A 17.1.1 Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf Grundlage des bisherigen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz auch für den neuen Versicherungsort, soweit dieser sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bisher vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften auch für den neuen Versicherungsort erfüllt sind.

A 17.1.2 Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten.

Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt spätestens 2 Monate nach Beginn der Betriebsverlegung.

Für die Dauer der Betriebsverlegung besteht Freizügigkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen Versicherungsort.

A 17.1.3 Sie müssen uns zu Beginn der Betriebsverlegung den neuen Versicherungsort unverzüglich anzeigen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen B 3.1.2 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Pflicht zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 3.2.

A 17.2 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 17.2.1 Mit Betriebsverlegung gelten unsere Tarifbestimmungen, die am neuen Versicherungsort gültig sind.

A 17.2.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

A 17.2.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 18.1 Entschädigungsberechnung

Wir ersetzen

A 18.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 16.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 16.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

A 18.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 18.1.4 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.1.1 – A 18.1.3 berücksichtigt, soweit

A 18.1.4.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder

A 18.1.4.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung A 18.1.1 – A 18.1.3 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A 18.2 Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

A 18.2.1 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach unserer vorherigen Zustimmung genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

A 18.2.2 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

A 18.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen nach den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wurde.

A 18.4 Gemeiner Wert

Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach A 18.2.1 oder A 18.2.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

A 18.5 Umsatzsteuer

Wir ersetzen die Umsatzsteuer nicht, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Wir ersetzen die Umsatzsteuer nur, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

A 18.6 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 16.2.2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 15.1 werden darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme nach A 16.2.1 ersetzt.

A 18.7 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 16.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 15 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 18.8 Kosten

Versicherte Kosten nach A 15 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18.9 Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls

A 18.9.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A 18.9.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichten wir bis zu einer Entschädigungsleistung von 10.000 Euro darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Übersteigt die Entschädigungsleistung 10.000 Euro, wird der darüber hinausgehende Teil in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A 18.10 Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Abweichend von A 22.1 und B 3.3.1.1 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten und Sicherungsvorschriften bis zu einer Entschädigungsleistung von 10.000 Euro darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Übersteigt die Entschädigungsleistung 10.000 Euro, wird der darüber hinausgehende Teil in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Bargeld und Wertsachen

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

A 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 10.2 sind:

A 19.1.1.1 Bargeld sind Banknoten und Münzen sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 19.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 19.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

A 19.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins sowie nicht in A 19.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;

A 19.1.1.5 Kunstgegenstände wie Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken. Dazu zählen auch Kunstgegenstände am Gebäude.

A 19.1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzschränke

A 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 19.2.2 Zusätzlich gilt:

- Frei stehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

A 19.3.1 Bargeld und Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 19.2

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

A 19.3.2 Bargeld und Wertsachen in verschlossenen Behältnissen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

A 19.3.3 Bargeld und Wertsachen in Wertschutzschränken nach A 19.2

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 20.3.2.1 Mitbewerber von Ihnen,

A 20.3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Ihnen angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

A 20.4.4 die versicherten Kosten,

A 20.4.5 bei Ertragsausfallschaden

- Gewinn- und -Verlust-Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- eine Gewinn- und -Verlust-Rechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
- eine Gewinn- und -Verlust-Rechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes gestaltet haben,
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, die den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in der Gewinn- und -Verlust-Rechnung die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen. Die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 Euro, übernehmen wir auch die von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren. Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten sowie die Regelungen zu Schadenermittlungskosten bleiben unberührt.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 21.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 21.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 21.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach A 21.1.2 oder A 21.1.3 geleisteten Entschädigung einschließlich nach A 21.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A 21.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 21.3.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 21.3.2 Entschädigung Zeitwertschaden

Der über den Zeitwertschaden nach A 18.3 oder den gemeinen Wert nach A 18.4 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

A 21.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

A 21.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

A 21.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

A 21.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Sie haben in der kalten Jahreszeit die Betriebsstätte zu heizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besondere Obliegenheit haben Sie nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Sie haben bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 23.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.3 Folgendes: Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 24.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

A 24.1.2 Anlässlich eines Betriebsstättenwechsels nach A 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

A 24.1.3 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Betriebsstättenwechsel.

A 24.1.4 Bei der Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort verzichten wir auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung.

A 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 25.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir und Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) erfolgen.

A 25.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellen.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, ob Sie die Entschädigung zurückzahlen und die Sache behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 25.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

A 25.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 25.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 25.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 25.6 Rückabwicklung bei für kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 26 Veräußerung der versicherten Sachen

A 26.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 26.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

A 26.1.2 Sie und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

A 26.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

A 26.2 Kündigungsrechte

A 26.2.1 Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt haben.

A 26.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform (z. B.: E-Mail, Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

A 26.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 26.2.1 und A 26.2.2 haften Sie allein für die Zahlung der Prämie.

A 26.3 Anzeigepflichten

A 26.3.1 Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform (z. B.: E-Mail, Brief) anzeigen.

A 26.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A 26.3.3 Abweichend von A 26.3.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung für uns abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

B Allgemeine Bestimmungen

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag bezahlt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B 1.3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zur Fälligkeit veranlassen.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und Sie sind bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlassen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlassen.

Unsere Leistungsfreiheit nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir müssen in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, müssen wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B 1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie den einmaligen oder den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B 1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit den Vertrag kündigen.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass Sie kündigen müssen.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung (Zahlung, Ablehnung oder Zustellung der Klage) zulässig.

B 2.2.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind dazu auch dann verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B 3.1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B 3.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, bleiben hiervon unberührt. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Ihre Pflichten

B 3.2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B 3.2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung

in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

B 3.3 Ihre Pflichten

B 3.3.1 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Pflichten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Pflichten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B 3.3.2 Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Pflichten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 Zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Sie haben

- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so muss dieser die Pflichten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Pflichtverletzung

B 3.3.3.1 Verletzen Sie eine Pflicht nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B 3.3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Sofern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

  Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

  Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 4.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

B 4.1.4.2 Die Regelungen nach B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel

Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt) und ist ein versicherter Schaden eingetreten, können Sie Ihre Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn

B 4.2.1 der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags erkannt worden ist,

B 4.2.2 zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen können, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist,

B 4.2.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und

B 4.2.4 Sie uns bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und Ihre Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an uns abtreten.

B 4.3 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.3.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.3.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend, wenn Sie uns eine Namensänderung nicht anzeigen.

B 4.3.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.3.2 entsprechend Anwendung.

B 4.4 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.4.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.4.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B 4.4.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B 4.5 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.6 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit per E-Mail an unsere Beschwerdestelle wenden:

beschwerdemanager@fv.de.

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.6.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer/Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.6.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de
Telefon: 0800 2 100 500

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B 4.6.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.6.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B 4.6.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Handelt es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassungen des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.8 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.9 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 4.10 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.10.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.10.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B 4.10.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.10.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

B 4.10.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.10.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B 4.11 Aufwendungsersatz

B 4.11.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.11.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung des Versicherers machen.

B 4.11.1.2 Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

B 4.11.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B 4.11.1.1 und B 4.11.1.2 entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

B 4.11.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

B 4.11.1.5 Wir haben den für die Aufwendungen nach B 4.11.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

B 4.11.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.11.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.11.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

B 4.11.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B 4.11.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.12 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.12.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.12.2 Pflichten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B 4.13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.13.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.13.1.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn die Schadenhöhe den jeweils vereinbarten Betrag nicht übersteigt.

B 4.13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Anhang 1: Leistungen der Geschäftsinhaltversicherung und der Bausteine Elektronik, Elementar und Klein-BU

Leistung	Geschäftsinhalt-versicherung	Elektronik	Klein-BU	Elementar
Brand, Blitzschlag, Explosion (inkl. Blindgänger), Implosion A 3.1 – A 3.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Anprall/Absturz Luftfahrzeug, seiner Teile oder seiner Ladung A 3.5	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Fahrzeuganprall (Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge) A 3.6	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Überschalldruckwelle A 3.7	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz A 3.8	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Rauch-.und Rußschäden A 3.9	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Seng- und Schmorschäden A 3.10	bis 10.000 €	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Schäden an Kfz von MA und Besuchern innerhalb des Betriebsgrundstücks durch Feuer A 3.11	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Nutzwärmeschäden A 3.12	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Terrorakte A 3.13	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Innere Unruhen A 3.14	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Streik/Aussperrung A 3.15	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Böswillige Beschädigung/Vandalismus A 3.16	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Graffiti-Schäden A 3.17	bis 2.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Einbruchdiebstahl A 4.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Vandalismus nach einem Einbruch A 4.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Raub A 4.3	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Räuberische Erpressung A 4.3.4	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Beraubung von Kunden und Mitarbeitern am Versicherungsort A 4.3.5	bis 1.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Raub auf Transportwegen A 4.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Sachen in Schaukästen und Vitrinen A 4.5.1	bis 10.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Diebstahl von Gartenmöbeln (Tisch, Stuhl, Sonnenschirm, Heizstrahler) vom Versicherungsgrundstück A 4.5.2	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen/Baucontainern, -wagen A 4.5.3	bis 5.000 €	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Diebstahl von Gebäudebestandteilen A 4.5.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten

Leistung	Geschäftsinhalt-versicherung	Elektronik	Klein-BU	Elementar
Diebstahl/Böswillige Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern A 4.5.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Leitungswasser (Bruch- und Nässeschäden) innerhalb von Gebäuden A 5.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Wasseraustritt aus innen liegenden Regenfallrohren A 5.2.1.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Sonstige Bruchschäden an Armaturen/Anschlussschläuchen A 5.2.1.4	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Leitungswasser (Bruch- und Nässeschäden) außerhalb von Gebäuden A 5.3	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Wasseraustritt aus Aquarien A 5.4.2.5	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen A 5.4.2.6	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Sturm (ab Windstärke 8) A 6.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Hagel A 6.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten
Sturm-, Hagelschäden an Gartenmöbeln (Tisch, Stuhl, Sonnenschirm, Heizstrahler) am Versicherungsort A 6.3.6	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Elementarschäden A 6.4	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag	enthalten
Rückstau A 6.4.2	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten	enthalten
Elektronikversicherung A 7	Einschluss gegen Mehrbeitrag	enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte A 7.2.2	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Smartphones A 7.2.2	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Fahrsimulatoren, Smart-Displays, Fahrschulfunkanlage A 7.2.2	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Wallboxen/Ladestationen für E-Fahrzeuge A 7.2.2	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter A 7.4.1.1	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Schwelen, Glimmen, Glühen A 7.4.1.4	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Sachen im PKW A 7.4.1.5	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Wiedereinrichtung von Netzwerken und Standard-Software/-Programmen A 7.7.1.1	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Bergungskosten A 7.7.3	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Eichkosten für Wiegeeinrichtungen A 7.7.7	nicht enthalten	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten
GAP A 7.7.10	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme A 7.7.11	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten

Leistung	Geschäftsinhalt-versicherung	Elektronik	Klein-BU	Elementar
EDV/Bürotechnik im Homeoffice der Mitarbeiter A 7.7.12	nicht enthalten	bis 2.500 €	nicht enthalten	nicht enthalten
Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) A 8	Einschluss gegen Mehrbeitrag	nicht enthalten	enthalten	nicht enthalten
Bewegliche Sachen A 10.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
In das Gebäude eingefügte Sachen A 10.1.3.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Antennenanlagen, Gefahrmeldeanlagen, Markisen, Schilder, transparente Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Leuchtreklame A 10.1.3.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Sachen und Gebrauchsgegenstände von Mitarbeitern A 10.1.3.3	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 5.000 €
Erweiterte Neuwertdeckung (Goldene Regel) A 10.1.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Daten und Programme A 10.2	enthalten	enthalten	nicht enthalten	enthalten
Garagen A 12.1.4	bis 3 Stück	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 3 Stück
Schäden an Schaukästen und Vitrinen A 12.1.5	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten A 12.3	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen
Außenversicherung A 14.1	bis 12 Monate	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Garageninhalt A 14.2	bis 10.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 10.000 €
Sachen im Homeoffice A 14.3	wie vereinbarte Versicherungssummen	bis 2.500 € A 7.7.12	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Aufräumungs- und Abbruchkosten A 15.2.1	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen
Bewegungs- und Schutzkosten A 15.2.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen
Schadenminderungskosten A 15.2.3	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl A 15.2.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geld- und Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür A 15.2.4.2	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Bewachungskosten A 15.2.5	bis 14 Tage	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 14 Tage
Feuerlöschkosten A 15.2.6	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen A 15.2.7	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten für Dekontamination und Entsorgung von Erdreich A 15.2.8	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Verkehrssicherungsmaßnahmen A 15.2.9	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen

Leistung	Geschäftsinhalt-versicherung	Elektronik	Klein-BU	Elementar
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen A 15.2.10	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden A 15.2.11	bis 10.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 10.000 €
Mehrkosten aufgrund behördlicher Anordnungen A 15.2.12	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen
Mehrkosten durch Preissteigerungen zw. dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung/-beschaffung A 15.2.13	wie vereinbarte Versicherungssummen	bis 25.000 € A 7.7.5.3	nicht enthalten	wie vereinbarte Versicherungssummen
Mehrkosten infolge Technologiefortschritts A 15.2.14	bis 10.000 €	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	bis 10.000 €
Mehrkosten für nachhaltige Ersatzbeschaffung A 15.2.15	bis 5.000 €	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	bis 5.000 €
Mehrkosten für erhöhten Energieverbrauch A 15.2.16	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 5.000 €
Mehrkosten für Wasser, Gas, Öl A 15.2.17	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Regiekosten A 15.2.18	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl A 15.2.19	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Gebäudeschäden nach Fehlalarm von Feuermeldern A 15.2.20	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise A 15.2.21	bis 5.000 €, wenn Schaden > 5.000 €	bis 5.000 €, wenn Schaden > 5.000 €	bis 5.000 €, wenn Schaden > 5.000 €	bis 5.000 €, wenn Schaden > 5.000 €
Telefonmissbrauch nach einem Einbruch oder Raub A 15.2.22	bis 5.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Rohrverstopfung A 15.2.23	bis 1.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten für Leckageortung A 15.2.25	bis 1.500 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Kosten für Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern A 15.2.25	bis 1.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Vorsorgeversicherung A 16.2.2	15 % der Versicherungssumme	15 % der Versicherungssumme A 7.6.3	10 % der Versicherungssumme A 8.3.3	15 % der Versicherungssumme
Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles A 18.9	bis 10.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	nicht enthalten
Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheiten A 18.10	bis 10.000 €	nicht enthalten	nicht enthalten	bis 10.000 €
Bargeld/Wertsachen (Tresor/andere Behältnisse/ohne) A 19.1 und A 19.3	10.000 €/2.500 €/500 €	nicht enthalten	nicht enthalten	10.000 €/2.500 €/500 €
Sachverständigenkosten A 20.6	Schaden > 25.000 €	Schaden > 25.000 €	nicht enthalten	Schaden > 25.000 €
Verzicht auf Meldung durch Gerüst am Haus (Gefahrerhöhung) A 24.1.4	wie vereinbarte Versicherungssummen	wie vereinbarte Versicherungssummen	nicht enthalten	nicht enthalten

AGV // 12-2025 (01.12.2025)

VERSICHERUNG
MIT DRIVE

Fahrlehrerversicherung VaG
Postfach 31 12 42
70472 Stuttgart

T 0711 98 889 711
F 0711 98 889 791
info@fv.de

www.fv.de